

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0019-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 19. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Willi, Freundinnen und Freunde, haben am 19. März 2015 unter der **Nr. 4297/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend LKW-Nacht-60er – Lärmschutz-Folgekosten im Fall der Abschaffung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Kilometer Strecke im Bundesstraßennetz (A+S-Netz) wären konkret betroffen, wenn das gemäß § 42 Abs 8 StVO geltende Nacht-Tempolimit von 60 km/h für LKW über 7,5 t hzGg auf 80 km/h angehoben würde?*

Insgesamt sind davon rund 1.507 km Autobahn im ASFINAG Netz betroffen. Nicht enthalten sind bei der Auswertung die Strecken A10, A12, A13 und A14 (gesamt 445 km), da für diese die "Verordnung zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf bestimmten Autobahnen zur Nachtzeit" gilt.

Zu Frage 2:

- *Wie verteilen sich diese Streckenkilometer auf die Bundesländer?*

Niederösterreich: 385 km

Steiermark: 422 km

Kärnten: 147 km

Burgenland: 112 km

Oberösterreich: 304 km

Salzburg: 20 km

Wien: 55 km

Tirol: 34 km

Vorarlberg: 28 km

Zu Frage 3:

- *Wie viele zusätzliche Investitionen in Lärmschutzbauten (Neu- und Ausbauten) müssten im Bundesstraßennetz (A+S-Netz) erfolgen, wenn das gemäß § 42 Abs 8 StVO geltende Nacht-Tempolimit von 60 km/h für LKW über 7,5 t hzGg auf 80 km/h angehoben würde? Bitte um Angabe in km Länge, m² Fläche sowie (Basis derzeitige Laufmeter- bzw. Quadratmeter-Durchschnittspreise) Euro. Falls es sich um geschätzte Angaben handelt, bitte um Darstellung der Schätzgrundlagen.*

Die derzeit bestehenden Lärmschutzmaßnahmen sind in Ihrer Dimensionierung auf einen Prognosehorizont von mindestens 10 Jahren ausgelegt. Wenn in Folge der Anhebung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit bei Nacht die Emissionen der Fahrzeuge steigen, ist eine Neuberechnung der erforderlichen Maßnahmen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass Erhöhungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Zusätzlich gilt es zu klären, ob solche Erhöhungen aus statischer Sicht in bestimmten Fällen eine komplette Neuerrichtung der Gesamtmaßnahmen erforderlich machen. Eine seriöse Beurteilung erfordert eine eingehende Prüfung.

Zu Frage 4:

- *Wie viele zusätzliche Investitionen in sonstige Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lüftungsanlagen, ...) müssten entlang des Bundesstraßennetz (A+S-Netz) erfolgen, wenn das gemäß § 42 Abs 8 StVO geltende Nacht-Tempolimit von 60 km/h für LKW über 7,5 t hzGg auf 80 km/h angehoben würde? Bitte um Nennung der Maßnahmen und um Angabe in Euro. Falls es sich um geschätzte Angaben handelt, bitte um Darstellung der Schätzgrundlagen.*

Eine genaue Abschätzung erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Schalldämmlüfter, wohngebäudenaher Lärmschutz) ist ebenfalls nach vertiefenden Untersuchungen möglich.

Zu Frage 5:

- *Wer müsste nach geltenden Regeln im Falle einer Änderung des LKW-Nacht-Tempolimits für die Kosten der zusätzlich erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen aufkommen?*


Die Kosten für zusätzlich erforderliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der Grenzwerte notwendig sind, müssen nach geltenden Richtlinien und Regeln ermittelt werden.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Welche Daten zum Geschwindigkeitsverhalten von LKW auf Autobahnen und Schnellstraßen zwischen 22 und 5 Uhr liegen Ihnen vor, gegebenenfalls auch im Vergleich zum restlichen Zeitraum 5 bis 22 Uhr? Falls Ihnen keine entsprechenden Daten vorliegen sollten: Warum nicht?*
- *Differenzieren die in Frage 6 angesprochenen Daten nach LKW über und unter 7,5 t hzGg? Wenn ja, wie unterscheiden sich die Ergebnisse?*
- *Differenzieren die in Frage 6 angesprochenen Daten nach Abschnitten mit LKW-Tempolimit 60 km/h und solchen mit LKW-Tempolimit 80 km/h? Wenn ja, wie unterscheiden sich die Ergebnisse?*
- *Falls Ihnen keine sonstigen Daten zum konkreten Geschwindigkeitsverhalten von LKW auf Autobahnen und Schnellstraßen zwischen 22 und 5 Uhr im Sinne von Frage 6 vorliegen sollten, ließen sich auch aus Umfang und Ergebnissen der LKW-Tempoüberwachung Rückschlüsse darauf ziehen. Wie viele Verstöße von LKW(Lenkerinnen) a) gegen das LKW-Tempolimit von 60 km/h zwischen 22 und 5 Uhr, b) gegen das "normale" LKW-Tempolimit von 80 km/h auf Autobahnen und Schnellstraßen wurden in den Jahren 2012,2013 und 2014 jeweils geahndet?*

Die Geschwindigkeitsüberwachung auf Autobahnen und Schnellstraßen fällt in den Kompetenzbereich der Exekutive. Der ASFINAG liegen keine flächendeckenden Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen vor. Über die Anzahl der Verstöße gegen die bestehenden verordneten Höchstgeschwindigkeiten kann das Bundesministerium für Inneres Auskunft geben

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-05-19T14:17:25+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	DzTW2LdW/tHcyNeOitvC/Y9AYTo1nKEzSsUDrKpvrMBNCgRRWUZpPYJIFnjI/HC//lzDGRRFV/bvMM3r/FjN9JmbBg5yQ90JWywag3+L6Tgw1PrOpY1ribaSDBAMWKP1u1tGAvFJp8gS3HmxQohtZkwbev7wer/JMttTHc31gGe73s1yyQ7HoSCPYPFC5Q56FDG91utlZmwLjUOMaB2TdMhaTz5n9b71EYRFmFB8FEnOW5cgLLOwuPac2Bs/BptIT/4p7Di/p57wu19NSwto3qP4TPIg0P/pQvrx7GwhdnRtsKqudPWPsmmiQXI72baOGuDTtbqwRCJLEaumtY5Quww==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	